

# RS Vwgh 1997/6/27 96/05/0160

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1997

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §18 Abs4;

AVG §56;

AVG §68 Abs1;

BauO NÖ 1976 §106 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):96/05/0161

## Rechtssatz

Auch der Umstand, daß der Name des Bürgermeisters, auf dem Verhandlungsprotokoll aufscheint, kann die gem § 18 Abs 4 erster Satz AVG auf der schriftlichen Ausfertigung einer Erledigung geforderte leserliche Beifügung des Namens des Genehmigenden nicht ersetzen. Es liegt daher auch keine rechtskräftige Baubewilligung vor, nach der erst die Ausführung des Vorhabens gem § 106 Abs 1 NÖ BauO 1976 überhaupt zulässig ist.

## Schlagworte

Unterschrift des GenehmigendenBescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996050160.X02

## Im RIS seit

03.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)